



Brüssel, 16. September 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
21. März 2019

MITTEILUNG

AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND EU-VORSCHRIFTEN ÜBER DIE AUSFUHRKONTROLLEN FÜR GÜTER MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.³

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen ist und in Kraft tritt. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt.- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

In jedem Fall sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung für Interessenträger:

- ¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.
- ² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).
- ³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.
- ⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen Rechnung zu tragen, wird Personen, die mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck handeln, insbesondere empfohlen,

- zur Kenntnis zu nehmen, dass die Verbringung gelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der EU in das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums einer Genehmigungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 unterliegen wird,
- für Verbringungen aus der EU in ein Drittland nicht mehr auf Genehmigungen aus dem Vereinigten Königreich zurückzugreifen,
- Genehmigungen, die von der zuständigen Genehmigungsbehörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr für die Ausfuhr von Gütern, die sich im Vereinigten Königreich befinden, in ein anderes Drittland zu verwenden und
- bei ihrer zuständigen Genehmigungsbehörde⁵ weitere Informationen über die Behandlung relevanter Szenarien für Ausfuhren aus dem Zollgebiet der EU in das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums einzuholen.

Hinweis:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit:

- EU-Vorschriften über Zollverfahren oder
- anderen Ausfuhrkontrollen ohne Bezug zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

Außerdem wird auf die allgemeineren Mitteilungen zu Verboten und Beschränkungen, einschließlich Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen, hingewiesen.

A. NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BESTEHENDE RECHTSLAGE

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung

⁵ Eine Liste der zuständigen Genehmigungsbehörden in der EU ist abrufbar unter <https://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/>.

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck⁷ nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁸ Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. AUSFUHR VON GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK IN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

In der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sind Kontrollen der Ausfuhr, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vorgesehen. Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich.

2. VOM VEREINIGTEN KÖNIGREICH IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EG) NR. 428/2009 AUSGESTELLTE AUSFUHRGENEHMIGUNGEN

Vom Vereinigten Königreich im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ausgestellte Ausfuhrgenehmigungen sind nach Ablauf des Übergangszeitraums für Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der EU in Drittländer nicht mehr gültig. Stattdessen bedarf es für solche Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der EU in Drittländer einer von der zuständigen Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaats gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erteilten Genehmigung.

3. VOR ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS FÜR EINE VERBRINGUNG IN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH ERTEILTE GENEHMIGUNGEN FÜR DIE VERBRINGUNG INNERHALB DER EU

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 unterliegen bestimmte sehr sensible Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt sind, Kontrollen bei der Verbringung innerhalb der EU. Nach Ablauf des Übergangszeitraums stellen Verbringungen von in Anhang IV aufgeführten Gütern aus der EU in das Vereinigte Königreich eine nach den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genehmigungspflichtige Ausfuhr dar.

Die von der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats vor dem Ablauf des Übergangszeitraums für eine Verbringung in das Vereinigte Königreich erteilten Genehmigungen für die Verbringung innerhalb der EU stellen jedoch ab dem Ablauf des Übergangszeitraums bis zum Ablauf der Gültigkeit der Genehmigung gültige Genehmigungen für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich dar.

⁷ ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

⁸ Zur Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. LAUFENDE BEFÖRDERUNGEN VON GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK

Nach Artikel 47 Absatz 1 des Austrittsabkommens wird eine Beförderung von Waren, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums begonnen hat und bei Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen ist, unter den darin festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Anforderungen der Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen und -lizenzen im Unionsrecht wie eine Beförderung innerhalb der Union behandelt.

Beispiel: Ein Gut mit doppeltem Verwendungszweck, dessen Beförderung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bei Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen ist, kann noch aufgrund der Verbringenvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in die EU oder in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.

2. BESONDERE SPALTBARE STOFFE (ARTIKEL 86 EURATOM-VERTRAG), DIE SICH AM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS BEFINDEN

Nach Artikel 83 Absätze 1 und 2 des Austrittsabkommens gehen besondere spaltbare Stoffe (welche nach Artikel 86 Euratom-Vertrag Eigentum der Gemeinschaft sind), die sich bei Ablauf des Übergangszeitraums im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs befinden, ins Eigentum der Personen oder Unternehmen über, denen bei Ablauf des Übergangszeitraums das uneingeschränkte Recht zur Nutzung und zum Verbrauch dieser Stoffe zusteht.⁹

Nach Artikel 83 Absatz 3 Buchstabe d des Austrittsabkommens muss, wenn dieses Recht einem Mitgliedstaat oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässigen Personen oder Unternehmen zusteht, die Ausfuhr der betreffenden Stoffe in ein Drittland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genehmigt werden.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.¹⁰ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.¹¹

⁹ Der Begriff „Eigentum“ in Artikel 86 Euratom-Vertrag ist nicht mit dem Eigentumsbegriff des Zivilrechts zu verwechseln (spezifische Eigentümerschaft von Euratom an besonderen spaltbaren Stoffen in der Europäischen Atomgemeinschaft).

¹⁰ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

¹¹ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind bestimmte Bestimmungen des EU-Rechts auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben sich im Protokoll zu Irland/Nordirland darauf geeinigt, dass Nordirland in Bezug auf bestimmte Rechtsvorschriften wie ein Mitgliedstaat behandelt wird.¹²

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.¹³

Dies bedeutet, dass Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Bekanntmachung so zu verstehen sind, dass sie Nordirland einschließen.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Lieferungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der EU nach Nordirland und umgekehrt gelten als Verbringungen innerhalb der EU im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.
- Lieferungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus Nordirland in ein Drittland oder nach Großbritannien gelten als Ausfuhren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 428/2009. In diesem Fall fungiert die benannte Behörde des Vereinigten Königreichs als zuständige Behörde für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.¹⁴

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist;¹⁵
- sich im Hinblick auf Nordirland auf die gegenseitige Anerkennung von Bewertungen und Genehmigungen durch das Vereinigte Königreich beruft.¹⁶

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Eine vom Vereinigten Königreich für Nordirland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erteilte Genehmigung kann nicht für Lieferungen von Gütern mit

¹² Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹³ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 47 des genannten Protokolls.

¹⁴ Die Verpflichtung in der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ergibt sich aus den internationalen Verpflichtungen der Union (Australische Gruppe von 1985, Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck von 1996, Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer von 1974, Trägertechnologie-Kontrollregime von 1987, Biowaffen-Übereinkommen von 1972, Chemiewaffenübereinkommen von 1993, Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968), siehe Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁵ Soweit ein Informationsaustausch oder gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.

¹⁶ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

doppeltem Verwendungszweck aus einem Mitgliedstaat in ein Drittland geltend gemacht werden.

Die Website der Kommission (<http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/>) enthält allgemeine Informationen zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Diese Seiten werden erforderlichenfalls durch weitere Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel